

Stadtbauamt
61-26-1.03 pa-re

Drensteinfurt, 6.9.89

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03
"Amtshofweide II"

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1512 hat dieses Grundstück entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.03 "Amtshofweide II" mit einem Wohnhaus bebaut.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist dieser gesamte Bereich als "reines Wohngebiet" deklariert.

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 1512 beabsichtigt, dieses Wohngebäude als Bürg- und Verwaltungsgebäude umzunutzen. Nach der Baunutzungsverordnung sind in "Reinen Wohngebieten" solche Nutzungen jedoch nicht zulässig.

Damit die Nutzungsänderung genehmigt werden kann bittet der Grundeigentümer, für dieses Grundstück ein "Allgemeines Wohngebiet" festzusetzen.

Eine Besprechung mit dem Kreis Warendorf und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster auf diesem Grundstück hat ergeben, daß weder vom Kreis Warendorf noch vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bedenken gegen die Nutzungsänderung und damit gegen die Bebauungsplanänderung vorgetragen werden. Die Zufahrt zu dem Wohngebäude befindet sich nördlich der Zufahrt zum Wohngebiet mit der allgemeinen Festsetzung "Reines Wohngebiet". Durch die Änderung "Allgemeines Wohngebiet" werden weder die übrigen in diesem Planbereich gelegenen Grundstücke noch die südlich dieses Planbereiches (Bebauungsplan Nr. 1.02 "Amtshofweide I") nachteilig betroffen.

Städtebauliche Belange werden durch die beantragte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Bauliche Veränderungen, die auf das äußere Erscheinungsbild wirken, sollen nicht durchgeführt werden. Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


Pasler